

es noch am ehesten zuzutrauen, daß er sich früherer Dienstleute seines Klosters aus dem Kopfe entsann; doch der Reichenauer war auf dem Straßburger Tage von 1125 nicht anwesend.

Die Annahme eines älteren, mit der Schenkung gleichzeitigen Schriftstückes hilft auch weiter, wenn man die eigentümliche Titulierung zu verstehen sucht, welcher sich die Urkunde von 1125 bedient. Daß *Ita de Saxonia et de Bircdorf* in der Tradentenreihe genau an der Stelle steht, die ihrem Range entspricht, ist schon vorhin als Zeichen dafür gewertet worden, daß dem Schreiber ihre Standesverhältnisse bekannt waren; das gilt eher für 1079 als für 1125. Daß diese mit Süddeutschland nur vorübergehend verbundene Frau recht unbestimmt *de Saxonia* genannt wird, kann nicht verwundern; selbst in einer norddeutschen Quelle ist ihr zweiter Gemahl nur als *quidam nobilis de Saxonia* bekannt. Erstaunlich ist allerdings die unbestimmte Namensform im Falle des *Echebertus comes de Saxonia*; dieser Mann war kein Unbekannter, wohl auch 1125 nicht, hatte er doch kurz vor 1090 nach der deutschen Krone streben können. Vor allem im Hinblick auf den Titel *comes* drängt sich der Verdacht auf, daß an seiner Stelle in der Vorurkunde *marchio* gestanden haben dürfte. Ekbert hatte seit 1068 die Markgrafengewürde inne und büßte sie erst später ein, als er 1088/89 in die Reichsacht erklärt wurde; eine Urkunde aus der Zeit um 1079 hat ihn sicherlich als *marchio* titulierte. Wenn die Kanzlei Heinrichs V. 1125 stattdessen *comes* schreibt, so hat man darin eine bewußte Titelminderung zu erblicken; d. h. Heinrich V. erkannte die Absetzung durch seinen Vater als rechtsgültig an⁶⁸⁾.

Ähnlich liegt der Fall bei Rudolf von Rheinfelden, der *dux* genannt wird. Wenn Heinrich V. hier den Rechtsstandpunkt seines Vaters völlig übernommen hätte, dann müßte Rudolf *comes* heißen; denn Heinrich IV. hatte den aufständischen Herzog auf dem Fürstentag in Ulm 1077 nach schwäbischem Recht verurteilen und absetzen lassen⁶⁹⁾. Für das gregorianische Lager dagegen galt Rudolf zur Zeit der Schenkung als König; für die Vorurkunde ist also der Titel *rex* anzusetzen. Offenbar hat 1125 die Kanzlei Heinrichs V. zu einem Kompromiß gegriffen; das ist bezeichnend für des Kaisers politische Haltung auf dem Straßburger Tag.

⁶⁸⁾ Schon am 30. Oktober 1077 hatte Heinrich IV. in Worms über Ekbert Gericht gehalten und ihn als *inimicus regis* verurteilt; vgl. Heinz Bruns, Das Gegenkönigtums Rudolfs von Rheinfelden und seine zeitpolitischen Voraussetzungen (Diss. Berlin 1939) S. 93 Anm. 432. Doch darf man als sicher annehmen, daß dieser Spruch im Lager des Gegenkönigs für rechtsunwirksam galt.

⁶⁹⁾ Bruns S. 75 Anm. 317.